



Andreas Voßkuhle

## „Wissenschaftsfreiheit im Spiegel der Verfassung“

Vortrag anlässlich des Akademischen Festaktes  
der Justus-Liebig-Universität Gießen am 25. November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Kollege Mukherjee,  
sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Gießener Justiz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Preisträgerinnen und Preisträger,

wir sind heute vor allem auch zusammengekommen, um Ihre hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen zu würdigen!

Es ist ein Moment der Freude, aber auch ein Moment des Innehaltens. Denn, dass Sie sich in einer Atmosphäre der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, ja der Freiheit wissenschaftlich entfalten können, ist – das gerät leicht in Vergessenheit – keine Selbstverständlichkeit.

Bereits *Humboldt* sah aber die **Freiheit** als die **wesentliche Bedingung** wissenschaftlicher Arbeit. Zur Freiheit fügte *Humboldt* die Einsamkeit des Wissenschaftlers als „hilfreich“ hinzu.<sup>1</sup> Eine romantische Idee vom Wissenschaftler im Elfenbeinturm? Nein. *Humboldt* machte damit deutlich, dass die Wissenschaft ihren Wert und ihren gesellschaftlichen Nutzen erst dann erlangt, wenn sie um ihrer selbst willen ausgeübt wird. Das heutige Grundgesetz schafft den Rahmen dafür. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben „Antworten auf die Vergangenheit mit einem verheißenden Versprechen für die Zukunft“<sup>2</sup> gegeben.

Das Grundgesetz erklärt in Art. 5 Abs. 3 GG Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. Doch wie weit reicht die Freiheit? Wie verwirklicht sich diese Freiheit? Diesen Fragen möchte ich heute aus Anlass des Akademischen Festaktes kurz nachgehen.

Der Kerngedanke des Grundrechts ist die Anerkennung der **Eigengesetzlichkeit** des wissenschaftlichen Lebens,<sup>3</sup> die **Offenheit** für Entwicklungen und Neuerungen sowie unterschiedliche Strömungen. Dies zeigt sich deutlich im (bewussten) Verzicht des Bundesverfassungsgerichts auf eine trennscharfe Definition des verfassungsrechtlichen Wissenschaftsbegriffs. Vielmehr umschreibt es eher phänomenologisch, dass in den geschützten Freiraum des Wissenschaftlers „vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Ent-

scheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“<sup>4</sup> fallen, ohne Beschränkung auf eine „bestimmte Auffassung von der Wissenschaft“.<sup>5</sup> Wissenschaftliche Tätigkeit ist nach dieser Rechtsprechung alles, was nach Inhalt und Form als **ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist**. Es geht um „Wahrheit“, die das Bundesverfassungsgericht mit einem *Humboldt*-Zitat wie folgt umschreibt: Wahrheit als „etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes“.<sup>6</sup>



Professor Dr. Andreas Voßkuhle, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes.  
(Foto: Georg Kronenberg)

Diese Weite der Wissenschaftsfreiheit geht einher mit verschiedenen **Schutzdimensionen**.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit sichert als **Abwehrrecht** jedem, der sich wissenschaftlich betätigt, Freiheit von staatlicher Beschränkung zu.<sup>7</sup> Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit gilt in diesem Sinne als „Jedermann-Grundrecht“. Im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen ist damit Grundrechtsträger der Hochschullehrer. Der wissenschaftliche Mitarbeiter ist Grundrechtsträger, soweit er eigenverantwortlich Wissenschaft betreibt. Der Student ist Grundrechtsträger, wenn er in Eigenverantwortung wissenschaftlich tätig wird – etwa beim Abfassen der Diplomarbeit oder Promotion. Aber auch das „Kollektiv“ ist Grundrechtsträger: die Universität, die ihr zugehörigen Fakultäten oder Fachbereiche sowie die ihr zugehörigen Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen. Plakativen Ausdruck hat diese Auffassung vor allem in der Formulierung *Smends* von der Wissenschaftsfreiheit als dem „Grundrecht der deutschen Universität“ gefunden.<sup>8</sup> Sie alle haben ein Recht auf Abwehr jeder staatlichen Einwirkung<sup>9</sup> auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.<sup>10</sup> Mit anderen Worten: In diesem Freiraum des Wissenschaftlers herrscht absolute Freiheit von jeder Ingerenz öffentlicher Gewalt.<sup>11</sup>

Diese Freiheit entfaltet sich aber regelmäßig innerhalb eines Wissenschaftsbetriebs, dessen **organisatorische Gestaltung** dem Gesetzgeber obliegt. Dieser hat einen breiten Raum zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen, wie sich schlagwortartig in dem bisherigen Wandel von der „Gelehrtenrepublik“ über die „mitbestimmte Hochschule“ zur „unternehmerischen Hochschule“<sup>12</sup> zeigen lässt.

Der Gesetzgeber unterliegt im Hinblick auf die **wertentscheidende Grundsatznorm** des Art. 5 Abs. 3 GG keinen Beschränkungen, wenn er eine organisatorische Regelung trifft – dies aber nur, solange er auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulangehörigen nicht einwirkt, vielmehr nur bestimmt, von wem und in welcher Art und Weise allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Universität erledigt werden sollen.<sup>13</sup> So sind Entscheidungen der zuständigen Organe über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig.<sup>14</sup> Um einen offenkundigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit handelt es sich dagegen bei der Zuweisung eines anderen anstelle des bisher vertretenen Faches, erst recht, wenn die Maßnahme eine staatliche Reaktion auf die Lehr- und Forschungstätigkeit ist.

Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit lassen sich aber unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigen. Sie können mit Rücksicht auf **kollidierendes Verfassungsrecht** zulässig sein<sup>15</sup> – insbesondere wenn durch die jeweiligen Maßnahmen die ihrerseits durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Funktionsfähigkeit der Hochschulen gewährleistet wird.<sup>16</sup> Die Möglichkeit der Rechtfertigung von Eingriffen wird insbesondere in „Grenzbereichen“ der Wissenschaft relevant. Die **Grenzziehung** und die **Grundsatzentscheidungen** über die Fortentwicklung von Wissen und die Zulassung von Forschung einschließlich der dadurch bedingten Unwägbarkeiten obliegen **der politischen Verantwortung des Gesetzgebers und der Regierung**.<sup>17</sup>

Ein anschauliches Beispiel für die Problematik der Grenzziehung stellen die Regelungen im Gentechnikgesetz zur Erforschung von gentechnisch veränderten Organismen dar.<sup>18</sup>

Zudem besitzt die grundrechtliche Gewährleistung eine kulturstaatliche Komponente, aus der eine **Leistungs- und Teilhabedimension** folgt.<sup>19</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der Wissenschaftsfreiheit eine Schlüsselfunktion zu. Die Wissenschaftsfreiheit erlangt sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesamtgesellschaftliche Entwicklung besondere Bedeutung. Diese Wertentscheidung schließt „das Entstehen des Staates, der sich als Kulturstaat versteht, für die Idee einer freien Wissenschaft und seine Mitwirkung an ihrer Verwirklichung ein und verpflichtet ihn, sein Handeln positiv danach einzurichten, d. h. schützend und fördernd einer Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen“.<sup>20</sup>

Was bedeutet diese Gewährleistungspflicht des Staates aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts genau?

**Zum einen** hat der Staat „die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern“. „Diesem Gebot kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil (...) ohne entsprechende finanzielle Mittel, über die im Wesentlichen nur noch der Staat verfügt, heute in weiten Bereichen der Wissenschaften keine unabhängige Forschung und wissenschaftliche Lehre mehr betrieben werden kann.“<sup>21</sup> Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat darauf durch die wiederholte Änderung von Art. 91b GG reagiert,<sup>22</sup> der unter anderem die Zulässigkeit der Forschungsförderung regelt und die Grundfinanzierung der Hochschulen stärkt. Damit ist eine institutionelle Förderung der Hochschulen mit Bundesmitteln möglich. Auf Grundlage der Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91b GG haben Bund und Länder in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz Projekte wie die Exzellenzinitiative oder auch den Hochschulpakt 2020 vereinbart.

**Zum anderen** hat der Staat durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung soweit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen le-

gitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Im Bereich der Teilhabe am öffentlichen Wissenschaftsbetrieb muss dabei ein Kernbereich wissenschaftlicher Betätigung grundsätzlich der Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers vorbehalten bleiben.<sup>23</sup> Der Gruppe der Hochschullehrer darf der maßgebende Einfluss auf Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre oder die Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, nicht entzogen werden.<sup>24</sup>

Angesichts der Vielgestaltigkeit der – organisatorischen – Regelungen verwundert es nicht, dass es stets Frage des **Einzelfalls** und der genauen Ausgestaltung ist, ob eine hochschulorganisationsrechtliche Vorschrift dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit unterliegt oder nicht.

In seiner Entscheidung zum **Brandenburgischen Hochschulgesetz**<sup>25</sup> hat das Bundesverfassungsgericht es für verfassungsgemäß erachtet, die Kompetenzen des Präsidenten und des Dekans zu erweitern und ihnen die Kompetenz zuzusprechen, Forschung und Lehre zu evaluieren und die Ergebnisse bei der Ressourcenverteilung zu berücksichtigen. Für die Wissenschaft als Bereich autonomer Verantwortung birgt diese Kompetenz allerdings nicht unerhebliche Gefahren. Der dadurch möglicherweise ausgelöste Druck zur Orientierung an extern gesetzten Bewertungskriterien kann zu Fehlentwicklungen führen.<sup>26</sup> Allerdings lässt sich Art. 5 Abs. 3 GG ein Verbot der Bewertung wissenschaftlicher Qualität oder ein Verbot, an die Bewertung Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen, nicht entnehmen. Vielmehr werden die Forschungsleistungen und Forschungsvorhaben in Prüfungen und Qualifikationsverfahren, aber auch in Berufungsverfahren und bei der Vergabe von Drittmitteln bewertet.<sup>27</sup> „Die Absicht des Gesetzgebers, Allokationsentscheidungen möglichst rational und im Interesse einer Effektivierung der Ressourcenverwendung auch leistungsorientiert zu steuern, ist bei wissenschaftsadäquater Bewertung (...) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.“<sup>28</sup>

Das Gericht hat den Gesetzgeber daher nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet erachtet, bisherige Organisationsformen kritisch zu beobachten und zeitgemäß zu reformieren. Ihm stehen gerade hinsichtlich der Eignung neuer organisatorischer Strukturen eine Einschätzungsprärogative und ein Prognosespielraum zu. Wie bereits erwähnt – bleibt dem Gesetzgeber bei der Hochschulorganisation ein breiter Raum, um seine hochschulpolitischen Auffassungen zu verwirklichen und die Hochschulen den gesellschaftlichen und wissenschaftssoziologischen Gegebenheiten anzupassen.<sup>29</sup>

Hingegen genüßten Bestimmungen im **Hamburgischen Hochschulgesetz**, etwa zu den Kompetenzen des Dekanats, die der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel zu bewirtschaften und über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät zu entscheiden, **nicht** den verfassungsrechtlichen Anforderungen.<sup>30</sup> Das Bundesverfassungsgericht legt insoweit an das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung einen **je-desto-Maßstab** an: „Je mehr, je grundlegender und je substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem kollegialen Selbstverwaltungsorgan entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden“, desto stärker müssen im Gegenzug die direkten oder indirekten Mitwirkungs-, Einfluss-, Informations- und Kontrollrechte der Kollegialorgane ausgestaltet werden, um Gefahren für die Freiheit von Lehre und Forschung zu vermeiden.<sup>31</sup> Dabei sind auch Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt wissenschaftsrelevant, denn das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit liefe leer, stünden nicht auch die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Ressourcen zur Verfügung, die Voraussetzungen für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Freiheit sind. Soweit die wissenschaftliche Tätigkeit mit der Erfüllung anderer Aufgaben wie der der Krankenversorgung in der Hochschulmedizin untrennbar verzahnt ist,<sup>32</sup> sind auch Entscheidungen über diese anderen Aufgaben wissenschaftsrelevant.<sup>33</sup>

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeichnet sich eine gewisse **Tendenz zu strikterer Kontrolle** ab. In der Entschei-

derung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der **Hochschulregion Lausitz** heißt es, dass eine staatlich eingesetzte Hochschulleitung im Gegensatz zu dem Gedanken wissenschaftlicher Eigenverantwortung und dem daraus folgenden Prinzip universitärer Autonomie steht. Der Gesetzgeber hatte sich entschieden, die Leitung der Universität in der Übergangsphase der Gründung durch einen vom zuständigen Ministerium eingesetzten Beauftragten zu ersetzen. Grundsätzlich – so das Gericht – ist die staatliche Einsetzung eines Leitungsorgans einer Hochschule aber nur zu rechtfertigen, wenn dies unabweisbar geboten erscheint, um die Funktionsfähigkeit einer wissenschaftlichen Einrichtung zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht legt auch hier den **je-desto-Maßstab** an und formuliert: „Die staatliche Einsetzung eines Leitungsorgans gefährdet die Wissenschaftsfreiheit strukturell umso stärker, je länger es an der Mitwirkung eines Selbstverwaltungsorgans an der Aufgabenwahrnehmung fehlt, je höher die Wissenschaftsrelevanz der vom Leitungsorgan zu treffenden Entscheidungen sein kann, je weniger reversibel diese sind und je eher die Aufgabenwahrnehmung Aufschub gestattet.“<sup>34</sup> Sie ist daher vom gesetzgeberischen Spielraum zur Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit nur in Ausnahmesituationen umfasst und nur unter strengen Voraussetzungen zu rechtfertigen.

Soweit es um die mittelbare Pflicht zur Akkreditierung von Studienangeboten geht, hat das Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit festgestellt.<sup>35</sup> Mit dem **Zwang zur Akkreditierung** der Studiengänge wird die Freiheit der Hochschule beschränkt, über Inhalt, Ablauf und methodischen Ansatz des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen zu bestimmen. Der Akkreditierungsvorbehalt ist auch ein Eingriff in die Rechte der Lehrenden und der Fakultäten oder Fachbereiche. Zwar richtet sich die Anerkennungsentscheidung ebenso wie die Entscheidung der Agenturen an die Hochschulen, doch geht es im Grunde um die externe Bewertung der Studiengänge in Bezug auf das inhaltliche, pädagogische und didaktische Konzept und der Kompetenz der Lehrenden,

die gegenüber einer hochschulexternen Institution damit Rechenschaft ablegen müssen.<sup>36</sup> Wissenschaft ist zwar ein grundsätzlich von Fremdbestimmung freier Bereich autonomer Verantwortung. Dieser schwerwiegende Eingriff lässt sich rechtfertigen. Denn Maßnahmen zur Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Lehre dienen dazu, dass die Hochschulen ihren Aufgaben gerecht werden. Die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bedürfen aber einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Der Gesetzgeber muss diese Grenzen festlegen.<sup>37</sup>

Lassen Sie mich noch einmal den Aspekt der Ressourcenverteilung aufgreifen. Die grundsätzliche Zulässigkeit, bei wissenschaftsadäquater Ausgestaltung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen,<sup>38</sup> gilt nämlich nicht nur im Hinblick auf die Verteilung öffentlicher Mittel an Lehrstühle und Forschungseinrichtungen, sondern auch **individual-rechtlich**. So hat das Bundesverfassungsgericht es grundsätzlich für zulässig erachtet, auch und gerade die Besoldung von Professoren an Leistungsgesichtspunkte zu binden, beispielsweise in Gestalt von Leistungsstufen, -prämien und -zulagen. Daneben sind aber auch anders ausgestaltete leistungsorientierte Besoldungssysteme denkbar. Dies gilt auch und gerade bei der Professorenbesoldung, die seit jeher in besonderem Maße durch leistungsbezogene Elemente gekennzeichnet ist.<sup>39</sup> Leistungsbezüge müssen allerdings, um kompensatorische Wirkung für ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit entfalten zu können, für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Dies ist etwa der Fall, wenn die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge vom Gesetzgeber hinreichend bestimmt ausgestaltet sind und wenn der Einzelne einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen hat.<sup>40</sup> Somit kommt schließlich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG eine **Ausstrahlungswirkung** zu. Diese zeigt sich selbstverständlich auch bei der Auslegung von hochschulrechtlichen Regelungen, etwa bei der Frage, wann das Hochschulzulassungs- bzw. das Kapazitätsrecht in die Gestal-

tungsfreiheit der Hochschulen eingreift<sup>41</sup> oder bei der Frage, wann „in Ausnahmefällen“ eine Dissertation als Habilitationsleistung anzuerkennen ist.<sup>42</sup> Derartige Bewertungen haben „auch“ wissenschaftsbezogen zu erfolgen. Was meint der Zusatz „auch“? Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe bei Regelungen (beispielsweise) über den Zugang zur Wissenschaft als Beruf ergeben sich nicht nur aus der Wissenschaftsfreiheit, sondern auch aus der Berufsfreiheit. Eine Habilitation ist einerseits Teil einer Berufszulassungsprüfung, andererseits ist sie der Nachweis für eine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und dient damit dem gewichtigen Gemeinwohlbelang der Sicherung der Qualität freier wissenschaftlicher Arbeit. Diese Interessen in einen schonenden Ausgleich zu bringen, ist eine immerwährende Aufgabe.

Meine Damen und Herren,  
wie weit reicht die Wissenschaftsfreiheit und wie verwirklicht sie sich?

Die Wissenschaftsfreiheit ist für die Fortentwicklung von Wissenschaft selbst so offen wie sie versucht, den vielfältigen Entwicklungen, aber auch Beschränkungen zu begegnen. Die Offenheit der Wissenschaft ist die Triebkraft, ist die Innovationskraft des deutschen Wissenschaftssystems. Schon *Liebig* stellte fest: „Die Wissenschaft fängt eigentlich erst da an, interessant zu werden, wo sie aufhört.“<sup>43</sup>

Wissenschaftsfreiheit und Wissensmehrung sind dabei nicht als eigennütziges „Geschäft“ vorstellbar, weil Wissensentwicklung nur aufgrund des Informationsaustausches erfolgreich ist. Den Hochschulen kommt als Ort der Reflektion und des Austausches hierbei eine große Verantwortung zu.<sup>44</sup> Sie sind Garanten dafür, dass junge Menschen eine qualitätsvolle Ausbildung genießen und sich gemeinsam auf die Suche nach der Wahrheit machen können. Nutzen Sie – nutzen wir alle diese Chance!

Vielen Dank!

*Professor Dr. Andreas Voßkuhle*  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Nach Retter, Wissenschaftsfreiheit, Universität und Demokratisierung im historischen Kontext, in: Babke, Wissenschaftsfreiheit, 2010, S. 117, 120 f.

<sup>2</sup> Löwer, Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 4.

<sup>3</sup> Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 61.

<sup>4</sup> BVerfGE 35, 79, 112 (Urteil vom 29. Mai 1973 – Gruppenuniversität, Hochschul-Urteil).

<sup>5</sup> BVerfGE 35, 79, 113.

<sup>6</sup> BVerfGE 35, 79, 113.

<sup>7</sup> BVerfGE 15, 256, 263 f. (Beschluss vom 16. Januar 1963 – universitäre Selbstverwaltung). Dabei ist mittlerweile anerkannt, dass sich auch Hochschullehrer an einer Fachhochschule auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG berufen können (BVerfGE 126, 1, 19 ff.; vgl. dazu Kaufhold, Wissenschaftsfreiheit als ausgestaltungsbedürftiges Grundrecht?, NJW 2010, S. 3276).

<sup>8</sup> Smend, Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 57.

<sup>9</sup> Vorbehaltlich der Treuepflicht gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG.

<sup>10</sup> BVerfGE 35, 79, 112 f.

<sup>11</sup> BVerfGE 35, 79, 112.

<sup>12</sup> So Goerlich/Sandberger, Hochschulverfassungsrecht – Kontinuität oder Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?, in: Festschrift für Franz-Joseph Peine zum 70. Geburtstag, 2016, S. 297, 306. Vgl. zur Einrichtung eines besonderen Wissenschaftsmanagements BVerfGE 47, 327, 404 (Beschluss vom 1. März 1978 – Hessisches Universitätsgesetz).

<sup>13</sup> BVerfGE 35, 79, 122 f.

<sup>14</sup> Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2014 – 1 BvR 3048/13, 1 BvR 1195/14 –, juris (zu § 61 des Hessischen Hochschulgesetzes, wonach Hochschullehrende Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten haben).

<sup>15</sup> Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 3. September 2014 – 1 BvR 3048/13, 1 BvR 1195/14 –, juris Ls 2a.

<sup>16</sup> Darüber hinaus etwa das an Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auszurichtende Organisationsprinzip der Krankenversorgung in Universitätskrankenhäusern. Vgl. Goerlich/Sandberger, Hochschulverfassungsrecht – Kontinuität oder Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?, in: Festschrift für Franz-Joseph Peine zum 70. Geburtstag, 2016, S. 297, 309 f.

<sup>17</sup> BVerfGK 17, 57 (Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 18. Februar 2010 – Versuchsreihe der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung [„CERN“]).

<sup>18</sup> Vgl. BVerfGE 128, 1 (Urteil vom 24. November 2010 – Gentechnikgesetz).

<sup>19</sup> Vgl. im Anschluss an das Urteil vom 29. Mai 1973 (BVerfGE 35, 79) das Urteil vom 8. Februar 1977 (BVerfGE 43, 242) zum Eingriff in eine auf Berufungsvereinbarungen beruhende Rechtsposition sowie zur Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen über die Zusammensetzung von Selbstverwaltungsgremien nach dem Hamburger Universitätsgesetz (Gruppe der Dozenten);

vgl. außerdem Beschluss vom 1. März 1978 (BVerfGE 47, 327) zur Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Universitätsgesetzes (Zurechnung der Dozenten auf Zeit zu den Hochschullehrern; Verpflichtung der Wissenschaftler an Universitäten, die gesellschaftlichen Folgen mitzubedenken und über gefährliche Forschungsergebnisse zu informieren).

<sup>20</sup> BVerfGE 35, 79, 114.

<sup>21</sup> BVerfGE 35, 79, 114 f.

<sup>22</sup> Zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b) vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

<sup>23</sup> BVerfGE 35, 79, 115.

<sup>24</sup> BVerfGE 35, 79, 131 ff.

<sup>25</sup> BVerfGE 111, 333 (Beschluss vom 26. Oktober 2004 – Brandenburgisches Hochschulgesetz).

<sup>26</sup> BVerfGE 111, 333, 358.

<sup>27</sup> BVerfGE 111, 333, 359.

<sup>28</sup> BVerfGE 111, 333, 359.

<sup>29</sup> BVerfGE 111, 333, 356; vgl. auch BVerfGE 139, 148, 181 f. Rn. 65 (Beschluss vom 12. Mai 2015 – Hochschulfusion).

<sup>30</sup> BVerfGE 127, 87 (Beschluss vom 20. Juli 2010 – Hamburgisches Hochschulgesetz).

<sup>31</sup> BVerfGE 127, 87, 117 f.; 136, 338, 365 Rn. 60 (Beschluss vom 26. Juni 2014 – Medizinische Hochschule Hannover); 139, 148, 182 f. Rn. 68.

<sup>32</sup> BVerfGE 57, 70, 96 f. (Beschluss vom 8. April 1981 – universitäre Krankenversorgung): „Die Bedeutung der Krankenversorgung als einer der Universität zusätzlich übertragenen staatlichen Aufgabe hat rechtliche Folgen für die Stellung der Hochschullehrer, die in der Krankenversorgung an der Universität tätig werden. (...) Aus dieser besonderen Stellung der Krankenversorgung sowohl im Aufgabenbereich der Universität als auch im Tätigkeitsfeld des einzelnen medizinischen Hochschullehrers ergibt sich, daß die Verwaltungsorganisation der Krankenversorgung (...) nicht ohne weiteres den verfassungsrechtlichen Garantien unterliegt, welche im Bereich der Selbstverwaltung wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten und im Rahmen der Tätigkeit des Hochschullehrers in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre Geltung beanspruchen. (...) So wie die Universität als solche im Bereich der Krankenversorgung unter der Fachaufsicht des Staates eine Auftragsangelegenheit wahrnimmt, ist auch die Stellung des medizinischen Hochschullehrers bei

der Krankenversorgung nicht diejenige des rein wissenschaftlich tätigen akademischen Forschers und Lehrers, sondern die eines neben anderen Ärzten in die ärztliche Krankenhausorganisation eingegliederten Mediziners.“

<sup>33</sup> BVerfGE 136, 338, 364 Rn. 58; vgl. Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Dezember 2014 – 1 BvR 1553/14 –, juris, zur alleinigen Verantwortung der medizinischen Fachbereiche dafür, dass ihre Einvernehmensbeschlüsse im Hinblick auf die den Bereich von Forschung und Lehre betreffenden Klinikentscheidungen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrenden wahren.

<sup>34</sup> BVerfGE 139, 148, 184 Rn. 69. Ob die Einsetzung des Beauftragten durch die Landesregierung angesichts der konkreten Umstände gerechtfertigt war und ob die näheren Umstände seiner Einsetzung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügten, ließ das BVerfG offen, da die angegriffene Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 GWHL den grundgesetzlichen Anforderungen jedenfalls deshalb nicht genügte, weil der Gesetzgeber die bei Einsetzung eines Beauftragten wesentlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Wissenschaftsfreiheit nicht selbst getroffen hatte (BVerfGE 139, 148, 187 Rn. 75).

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 –, juris (Akkreditierung von Hochschulstudiengängen).

<sup>36</sup> BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 –, juris Rn. 52.

<sup>37</sup> BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 2016 – 1 BvL 8/10 –, juris Rn. 58 f.

<sup>38</sup> Im Beschluss zum Brandenburgischen Hochschulgesetz (BVerfGE 111, 333, 359) ist die Formulierung negativ: „Ein Verbot der Bewertung wissenschaftlicher Qualität oder ein Verbot, an die Bewertung Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen, lässt sich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG allerdings nicht entnehmen.“

<sup>39</sup> BVerfGE 130, 263, 297 (Urteil vom 14. Februar 2012 – W-Besoldung).

<sup>40</sup> BVerfGE 130, 263, 300 f.

<sup>41</sup> Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 590/15 –, juris.

<sup>42</sup> Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2014 – 1 BvR 977/14 –, juris.

<sup>43</sup> Chemische Briefe.

<sup>44</sup> Löwer, Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. IV, 2011, § 99 Rn. 1, 11.